

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2015-26

Ausgabe: 23.09.2015

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Haarbach und dem Markt Ortenburg über die Wasserversorgung des Anwesens „Wies 10“ durch den Markt Ortenburg
2. Bekanntmachung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal vom 15.09.2015
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Fürstenzell 2015
4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Fürstenzell (Hauptschule) 2015
5. Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) Söldenau

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



**Bekanntmachung der Zweckvereinbarung
zwischen der Gemeinde Haarbach und dem Markt Ortenburg
über die Wasserversorgung des Anwesens „Wies 10“
durch den Markt Ortenburg**

I.

**Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Haarbach und dem Markt Ortenburg über die
Wasserversorgung des Anwesens „Wies 10“ durch den Markt Ortenburg**

Die Gemeinde Haarbach, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Fritz Pflugbeil und der Markt Ortenburg, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Stefan Lang, schließen gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 619) folgende

Zweckvereinbarung:

§ 1

Beteiligte und Aufgaben

Die Gemeinde Haarbach und der Markt Ortenburg betreiben und unterhalten öffentliche Wasserversorgungsanlagen zu dem Zweck, die in ihrem Versorgungsgebiet lebenden Einwohner mit Wasser zu versorgen und das für öffentliche Zwecke benötigte Wasser bereitzustellen.

§ 2

Aufgabenübertragung

Die Gemeinde Haarbach ist aus geographischen Gründen nicht in der Lage, das Anwesen „Wies 10“ (Flurnummer 945/4 der Gemarkung Sachsenham) in die eigene Wasserversorgungsanlage einzubeziehen.

Sie überträgt daher die Versorgung dieses Anwesens dem Markt Ortenburg. Die Gemeinde Haarbach gestattet dem Markt Ortenburg die unentgeltliche Nutzung der öffentlichen Straßen und Wege zum Zweck der Errichtung und des Betriebes von Wasserversorgungsanlagen für dieses Anwesen.

Ein Lageplan des Anwesens (Geltungsbereich) ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

§ 3

Befugnisübertragung

Die Gemeinde Haarbach überträgt dem Markt Ortenburg die Befugnis, die Mitbenutzung der Wasserversorgungsanlage durch eine auch für das Anwesen „Wies 10“ geltende Satzung zu regeln und alle zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen.

§ 4

Geltendes Recht

- (1) Im Gebiet des Marktes Ortenburg gelten derzeit folgende einschlägige Satzungen:
 - Die Wasserabgabesatzung – WAS – vom 23.02.1993 – zuletzt geändert am 23.07.2010,
 - Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung – BGS-WAS – vom 17.06.1997 – zuletzt geändert durch Satzung vom 23.07.2010.
- (2) Die Satzungen treten mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung im Vereinbarungsgebiet in Kraft.

Der Gemeinde Haarbach ist je eine Ausfertigung der Wasserabgabesatzung als auch der Beitrags- und Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung auszuhändigen. Soweit diese Vereinbarung keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5
Eigentumsverhältnisse

Eigentümer der Wasserversorgungsanlage ist der Markt Ortenburg oder deren Rechtsnachfolger.

§ 6
Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten der in Art. 51 KommZG bezeichneten Art ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 7
Geltungsdauer, Kündigung, Aufhebung

- (1) Unbeschadet der außerordentlichen Kündigung nach Art. 14 Abs. 3 KommZG gilt diese Vereinbarung vom Tage des Inkrafttretens an für die Dauer von 20 Jahren. Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um 2 Jahre, wenn keine Kündigung erfolgt.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Partner der Vereinbarung spätestens 1 Jahr vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zugestellt sein. Jeweils der kündigende Partner ist verpflichtet, die nach Art. 14 Abs. 2 KommZG vorgeschriebene Genehmigung beim Landratsamt Passau zu beantragen.

§ 8
Zu widerhandlungen

Die Gemeinde Haarbach ist verpflichtet, bei der Ausfindigmachung von zu widerhandelnden Anschlussnehmern den Markt Ortenburg mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen, soweit die Gemeinde beim Vollzug der Satzung auf die Mithilfe der anderen Gemeinde angewiesen ist. Dies gilt insbesondere bei der Ermittlung und Übermittlung beitragsrelevanter Tatbestände.

§ 9
Aufsichtliche Genehmigung

Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung des Landratsamtes Passau.

§ 10
Feuerschutz

Die gemeindliche Pflichtaufgabe des Feuerschutzes wird nicht auf dem Markt Ortenburg übertragen. Der Markt Ortenburg ist bereit, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage Löschwasser unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Haarbach, 04.08.2015
gez.
Fritz Pflugbeil
Erster Bürgermeister

Markt Ortenburg, 10.08.2015
gez.
Stefan Lang
Erster Bürgermeister

II.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben vom 16.09.2015, Az.: 31-02, Apl.Nr. 0561 (Nr. 66), gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG durch das Landratsamt Passau rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Landratsamt Passau
Passau, 16.09.2015
gez.
Wilhelm
Regierungsamtmann

SATZUNG über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten für den Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal vom 16.09.2015

Der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,00 €.
- (2) Zur Abgeltung von Wegstreckenentschädigungen im Verbandsgebiet erhält der Verbandsvorsitzende im Juli und Dezember jeden Jahres eine Pauschale von 450 €. Für auswärtige Tätigkeiten erhält der Verbandsvorsitzende Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostengesetz.
- (3) Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung nach ihrer besonderen Inanspruchnahme in Höhe von 20 € je geleistete Stunde. Anfallende Fahrt- und Reisekosten werden nach dem Bayer. Reisekostengesetz erstattet. Diese Regelung gilt nur für die ersten zwei Monate der Vertretung. Bei einer längeren Vertretung wird die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 bezahlt.

§ 2

Entschädigung für Verbandsräte

- (1) Verbandsräte, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören („geborene“ Verbandsräte), erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse keine Sitzungsgeldpauschale. Als Ersatz für die entstandenen Fahrtkosten wird eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 10,00 € je Sitzung gezahlt.
- (2) Verbandsräte, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Sätze 2 und 3 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören („gekorene“ Verbandsräte), erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25 € je Sitzung festgesetzt. Als Ersatz für die entstandenen Fahrtkosten wird eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 10,00 € je Sitzung gezahlt.

§ 3
Entschädigung für Mitglieder Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Verbandsräte, die als Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmt sind erhalten eine Aufwandsentschädigung je Sitzungstag in Höhe von 25,00 €. Als Ersatz für die entstandenen Fahrtkosten wird eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 10,00 € je Sitzung gezahlt.

§ 4
Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Die Entschädigungen nach § 1 Abs. 1 und 2 werden zum Ende des Monats ausbezahlt.
- (2) Die Entschädigungen nach § 1 Abs. 3, § 2 und 3 werden zum Ende der Geschäftsjahre ausgezahlt.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.05.2015 außer Kraft.

Neukirchen am Inn, 16.09.2015

Zweckverband Wasserversorgung
Unteres Inntal

Josef Stöcker
1. Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Fürstenzell
(Landkreis Passau)
für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Auf Grund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 483.000 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 133.400 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **352.100,00 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2014 auf **209 Schüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.684,6890 Euro** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage für den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (ohne die Maßnahme „Generalsanierung der Mittelschule mit Anbau“) wird im Haushaltsjahr 2015 nicht erhoben.
5. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben für die Maßnahme „Generalsanierung der Mittelschule mit Anbau“ wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **0,00 Euro** festgesetzt.
6. Der Berechnung der Investitionsumlage für die Maßnahme „Generalsanierung der Mittelschule mit Anbau“ wird mit der maßgebenden Schülerzahl auf **74 Schüler** festgesetzt.
7. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **0,0000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.500,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Fürstencell, 18.09.2015
gez.
Hammer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.09.2015, Aktenz. 964, mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtige Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung 2015 wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG und Art. 25 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Haushaltsplan eine Woche lang im Rathaus Fürstencell, Zimmer Nr. 008 öffentlich aufgelegt. Die Haushaltssatzung liegt während des ganzen Jahres gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 25, 27 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV zur Einsicht auf.

Fürstencell, den 18.09.2015
gez.
Hammer
Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Fürstencell
(Hauptschule)
(Landkreis Passau)
für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Auf Grund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 683.100 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 293.300 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **510.400,00 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2014 auf **166 Schüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.074,6988 Euro** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage für den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (ohne die Maßnahme „Generalsanierung der Mittelschule mit Anbau“) wird im Haushaltsjahr 2015 nicht erhoben.
5. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben für die Maßnahme „Generalsanierung der Mittelschule mit Anbau“ wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **0,00 Euro** festgesetzt.
6. Der Berechnung der Investitionsumlage für die Maßnahme „Generalsanierung der Mittelschule mit Anbau“ wird mit der maßgebenden Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2009** mit **227 Schüler** festgesetzt.
7. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **0,0000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 113.800,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Fürstenzell, 18.09.2015

gez.

Hammer

Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.09.2015, Aktenz. 964, mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtige Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung 2015 wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG und Art. 25 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Haushaltsplan eine Woche lang im Rathaus Fürstencell, Zimmer Nr. 008 öffentlich aufgelegt. Die Haushaltssatzung liegt während des ganzen Jahres gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 25, 27 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV zur Einsicht auf.

Fürstencell, den 18.09.2015
gez.
Hammer
Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung
des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) Söldenau**

I.

*Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Söldenau
(1. Änderungssatzung WBV Söldenau) vom 17.09.2015*

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.1991 (BGBl I 1991, 405) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 15.05.2002 (BGBl I 1578) erlässt der Wasserbeschaffungsverband Söldenau, mit Genehmigung des Landratsamtes Passau –untere Wasserrechtsbehörde- vom 10.09.2015, Gz: 53.0.02/6440.1/2015 nach § 58 Abs. 2 Satz 1 WVG, folgende 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Söldenau vom 11.06.2004 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 22/2004 am 11.08.2004 des Landkreises Passau):

§ 1

§ 39 der Verbandssatzung vom 11.06.2004 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 22/2004 am 11.08.2004) erhält folgende Fassung:

„§ 39 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,80 Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer pro cbm verbrauchten Wassers.
- (2) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommen Wassers berechnet.
- (3) Der Verbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. Er ist vom Verband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,

-
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder die Ablesung nicht ermöglicht wird,
 3. unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers Wasser entnommen wird,
- oder
4. eine Prüfung des Wasserzählers ergibt, dass die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Maß - und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten wird.
- (4) Eine vorübergehende Wasserabnahme ist nur über Wasserzähler gestattet. Der Verbrauch wird über diese Messeinrichtung abgerechnet, es sei denn dass Pauschalsätze vereinbart wurden.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.10.2015 in Kraft

Söldenau 17.09.2015

Hans-Georg Augustinowski
Verbandsvorsteher

II.

Bekanntmachung nach § 58 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz- WVG – (Fundstelle: BGBl I 1991, 405-, zuletzt geändert durch G v. 15.5.2002 I 1578), § 72 Abs. 1 Satz 1 WVG i.V.m. Art. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) vom 10. August 1994 (GVBl S. 760, BayRS 753-5-U, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 368 der Verordnung vom 22. Juli 2014 GVBl S. 286).

Der Wasserbeschaffungsverband Söldenau hat die 1. Änderungssatzung des WBV Söldenau beschlossen (Satzungsbeschluss).

Die gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 Wasserverbandsgesetz (WVG) zur Rechtswirksamkeit notwendige aufsichtliche Genehmigung wurde dem Wasserbeschaffungsverband Söldenau mit Landratsamtsschreiben vom 10.09.2015, Gz 53.0.02/6440.1/2015 erteilt. Die 1. Änderungssatzung des WBV Söldenau wurde am 17.09.2015, nach Erhalt der Genehmigung, vom Verbandsvorsteher ausgefertigt.

Diese Änderungssatzung **tritt mit Wirkung nach § 2 der Änderungssatzung zum 01.10.2015 in Kraft** und wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 WVG und § 72 Abs. 1 Satz 1 WVG i.V.m. Art. 2 BayAGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Passau, 23.09.2015
Landratsamt Passau
-untere Wasserrechtsbehörde-
SG 53.0.02
gez. Fuchs
Verw.Oberinspektor
Diplom-Verwaltungswirt (FH)